TAUCHSCHULE-REDSNAPPER.CH

STATUTEN
DES
VEREINS
TAUCHSCHULE REDSNAPPER

vom 5. Januar 2019

I. NAME UND SITZ

Art. 1 *Definition*

[1]Unter dem Namen „**Tauchschule Redsnapper“** (nachstehend TSRS genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer und ist politisch sowie konfessionell unabhängig.

[2]Der Verein mit Gründungsjahr 2019 hat seinen Sitz in **4710 Balsthal**.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 2 *Ziel und Zweck*

[1]Die TSRS bezweckt die Förderung des Tauchsports sowie die Pflege guter Kameradschaften und möchte allen denen den Tauchsport näherbringen, welche Spass an sportlicher Betätigung und dem Medium Wasser haben, etwas Neues ausprobieren möchten und interessiert sind am gesellschaftlichen Miteinander innerhalb der Tauchgemeinschaft.

[2]Die TSRS bildet neue Taucher aus und setzt dabei auf eine Eins-zu-Eins-Ausbildung (ein Schüler und min. ein Ausbilder). Zudem fördert die TSRS die Weiterbildung seiner Mitglieder.

[3]Ein wichtiger Bestandteil bildet dabei die Arbeit mit Kinder und Jugendlichen im Rahmen jährlich wiederkehrenden Anlässe sowie Taucharbeiten im Sinne der Erhalt der aquatischen Flora und Fauna und/oder zum Schutz der Nutzer der Gewässer.

Art. 3 *Ausrichtung*

[1]Die TSRS ist eine nach internationalen Richtlinien anerkannte Tauchorganisation.

[2]Die TSRS respektiert die Natur und Umwelt und die gesetzlichen Bestimmungen, welche bei der Nutzung öffentlicher Gewässer zum Tragen kommen.

[3]Der Verein teilt seine Aufgaben in ordentliche Tätigkeiten (Taucharbeiten, Aus- uns Weiterbildungen), sowie anderweitige Vereinstätigkeiten (Ausflüge, Anlässe etc.) auf.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 *Gliederung*

[1]Mitglieder der TSRS können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

[2]**Aktivmitglieder** mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins aktiv nutzen sowie diesen ideell und finanziell unterstützen.

[3]**Passivmitglieder** ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und/oder finanziell unterstützen.

[4]**Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben und welchen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden können.

Art . 5 *Aufnahme und Jahresbeitrag*

[1]Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme kann der Vorstand ausserordentlich entscheiden.

[2]Bei minderjährigen Interessenten ist eine schriftliche Teilnahmebestätigung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund etc.) erforderlich.

[3]Neue Mitglieder müssen mindestens die Tauchausbildung Stufe Divemaster oder äquivalent vorweisen können.

[4]Mit der Aufnahme anerkennt das neue Mitglied die Statuten der TSRS.

[5]Jedes Aktivmitglied hat einen Jahresbeitrag von CHF 200.00 zu leisten. Aktivmitglieder welche noch nicht berufstätig sind (Schüler, Lehrlinge, Studenten etc.) haben einen Jahresbeitrag von je CHF 100.00 zu entrichten.

Art. 6 *Erlöschen der Mitgliedschaft*

[1]Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Todesfall

[2]Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann unabhängig von einer Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgen.

[3]Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort.

[4]Das betroffene Mitglied hat das Recht auf einen Rekurs an die Hauptversammlung (HV) einzureichen. Der Entscheid der HV ist endgültig.

[5]Es gilt keine vollständige oder teilweise Rückerstattung des Jahresbeitrags für Austritte innerhalb eines Jahres. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes. Geschuldete Beträge sind in jedem Fall zu entrichten.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 7 *Rechte und Pflichten*

[1]Aktivmitglieder:

- haben an der HV eine Stimme
- können das vereinseigene Material nutzen
- erhalten alle Veranstaltungshinweise
- sind für das Jahresendessen eingeladen

[2]Passivmitglieder:

- sind an der HV nicht stimmberechtigt, können jedoch beratend teilnehmen
- erhalten alle Veranstaltungshinweise
- sind für das Jahresendessen eingeladen

[3]Ehrenmitglieder:

- sind beitragsfrei
- dürfen an Veranstaltungen und der HV teilnehmen
- sind für das Jahresendessen eingeladen

Art. 8 *Versicherung gegen Unfall und Krankheit*

[1]Die Aktivmitglieder haben sich privat gegen Unfall und Krankheit zu versichern. Die TSRS bietet seinen Mitgliedern weder eine Unfall- noch eine Krankenversicherung an.

V. ORGANE

Art. 9 *Organe*

[1]Die Organe der TSRS sind:

- Die Hauptversammlung (HV)
- Der Vorstand

A. Die Hauptversammlung

Art. 10 *Terminierung*

[1]Die ordentliche HV findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

[2]Die Einladung zur HV erfolgt schriftlich bis spätestens 21 Tage vor Beginn durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

[3]Anträge zuhanden der HV können bis spätestens 7 Tage vor Beginn dem Protokollführer mitgeteilt werden. Anträge welche später erfolgen können an der HV behandelt werden sofern die Mehrheit der Mitglieder dies befürwortet.

[4]Ausserordentliche HV können jederzeit beim Vorstand beantragt werden und werden bei einem Mehr gutgeheissen. Ein Mehr kommt zustande, wenn mehr als die Hälfte der stimmbeteiligten Mitglieder dafür stimmen.

[5]Jede statutengemäss eingeladene HV ist beschlussfähig.

Art. 11 ***Aufgaben der HV***

[1]Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Ausführung des Jahresberichts
- Ausführung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Anträge zur Änderung der Statuten
- Entscheid über Annahme und Ausschlüsse von Mitgliedern sowie Ehrenmitglieder
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 12 ***Beschlüsse***

[1]Beschlüsse an der HV werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident das Recht auf den Stichentscheid.

[2]Alle aktiven Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

[3]Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

[4]Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

[5]Über die gefassten Beschlüsse an der HV wird ein Beschlussprotokoll abgefasst und jedem Aktivmitglied zugänglich gemacht.

B. Vorstand

Art. 13 ***Aufbau***

[1]Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der HV auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst.

[2]Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte anwesend ist. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

[3]Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten HV zur Bestätigung vorzulegen. Stellvertretungen der Vorstandsmitglieder können für eine vorübergehende Amtsdauer bis zur nächsten HV ausserordentlich beschlossen werden.

Art. 14 ***Gliederung***

[1]Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Technischer Leiter
- Beisitzer

[2]Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 15 *Befugnisse und Aufgaben*

[1]Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der HV vorbehalten ist. Es sind dies insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen HV
- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Vereinsbeschluss einem anderen Organ übertragen sind
- Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Kontakt zur Tauchausbildungsorganisation Professional Association of Diving (PADI)

[2]Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten. Die Funktion des Präsidenten kann, bei dessen Abwesenheit, von jedem Mitglied des Vorstandes wahrgenommen werden. Die Stellvertretung richtet sich nach Abfolge gemäss Art. 12.

[3]Der Vorstand hat folgende funktionsbezogenen Aufgaben:

- Der **Präsident** vertritt die TSRS nach Aussen. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Bei geheimer Abstimmung hat der Präsident Stimmrecht. Bei offenen Abstimmungen das Recht auf Stichentscheid.
- Der **Vizepräsident** vertritt den Präsidenten während dessen Abwesenheit in allen Funktionen. Er führt bei Abwesenheit des Aktuars die Protokolle und Präsenzlisten.
- Der **Kassier** führt die Vereinsrechnung. Er hat diese auf Ende des Vereinsjahres abzuschliessen und der HV Rechenschaft abzulegen. Er ist zuständig für die Mitgliederverwaltung.
- Der **Aktuar** führt die Korrespondenz sowie die Protokolle und Präsenzlisten.
- Der **Technische Leiter** koordiniert die Taucharbeiten und ist verantwortlich für die gesamte Logistik der Tauchausrüstung und deren Material.
- Der **Beisitzer** unterstützt die Chargierten in den verschiedenen Aufgaben. Er kann für die Organisation von verschiedenen Anlässen beigezogen werden.

[4]Zusätzlich zu vergebende Aufgaben sind folgende:

- Der **Materialwart** ist verantwortlich für die Wartung und Ausgabe des vereinseigenen Materials.
- Der **technische Leiter** koordiniert das Jahresprogramm, welches Vereinstauchgänge, Tauchausflüge, Tauchanlässe sowie die Weiterbildung beinhaltet.
- Der **Webmaster** ist für die Betreuung und den Unterhalt der vereinseigenen Homepage verantwortlich.

Diese Aufgaben können durch ein Mitgliued des Vorstands oder durch ein aktives Mitglied welches nicht Teil des Vorstands ist übernommen werden.

VI. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 16 *Vermögen*

[1]Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Umwelttaucharbeiten, Tauch- und -weiterbildungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

[2]Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

[3]Das Vereinsvermögen darf ausschliesslich für die Interessen des Vereins selbst verwendet werden. Keines der Vereinsmitglieder hat Ansprüche auf Zahlungen, welche ausserhalb des Sinn und Zweckes des Vereins liegen. Ausnahme bildet die Auflösung des Vereins selbst.

Art. 17 *Budgetierung*

[1]Das Budget wird jährlich während der HV definiert und im Folgejahr ausgewiesen.

[2]Ausserordentliche Zahlungen dürfen bis zu einem Betrag von CHF 500.- nach Absprache und Gutheissung des Vorstands erfolgen. Zahlungen welche darüber hinaus gehen können nur genehmigt werden, wenn diese nach Einberufung einer ausserordentlichen HV oder einem gleichwertigen Zusammenschluss mit Möglichkeit um Stimmabgabe aller Stimmberechtigten durch Mehrheitsentscheid angenommen wurden.

VII. HAFTUNG UND ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Art. 18 *Finanzielle Haftung*

[1]Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins beschränkt sich auf den maximal zulässigen Jahresbeitrag.

Art. 19 *Vereinsverpflichtung*

[1]Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 20 *Vorbehalt*

[1]Der Verein haftet nicht für Unfälle oder für Verlust von Wertsachen, welche während der Ausübung der ordentlichen Tätigkeiten (Taucharbeiten, Aus- uns Weiterbildungen) und anderweitige Vereinstätigkeiten (Ausflüge, Anlässe etc.) erfolgen können.

Art. 21 *Haftpflicht- und Sachwertversicherung*

[1]Der Verein verfügt über eine Vereinshaftpflichtversicherung und eine Sachwertversicherung.

[2]Die Haftpflichtversicherung haftet für alle Mitglieder während der Ausübung der ordentlichen Tätigkeiten (Taucharbeiten, Aus- uns Weiterbildungen), nicht aber für anderweitige Vereinstätigkeiten (Ausflüge, Anlässe etc.) erfolgen können.

[3]Die Sachwertversicherung gilt einzig für Sachwerte, welche dem Verein gehören und dem Vereinslokal zugewiesen sind. Die Mitglieder sind für die Versicherung ihrer privaten Ausrüstungen selbst verantwortlich.

Art. 22 *Versicherungsschutz von Tauchschülern*

[1]Der Versicherungsschutz von Tauschülern, während der Ausbildungen richtet sich nach den Tauchversicherungen der jeweiligen Ausbilder.

[2]Die Ausbilder sind selbst für die Aktualisierung der persönlichen Versicherung verantwortlich und haben diese bei einem anerkannten Versicherungsgeber (SUSV, AquaMed, DAN etc.) abzuschliessen.

[3]Ausbilder, welche nicht über den nötigen Versicherungsschutz verfügen sind von Tauch- und Weiterbildungen ausgeschlossen.

[4]Der Verfall eines Versicherungsschutzes ist spätestens ein Monat vor dem Verfall dem Vorstand zu melden.

VIII. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 23 *Statutenänderungen*

[1]Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist eine Dreiviertel-Mehrheit notwendig.

[2]Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite HV mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Art. 24 *Auflösung*

[1]Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

[2]Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die HV über die Aufteilung des Liquidationserlöses. In jedem Falle sind ausschliesslich die Aktivmitglieder berechtigt Auszahlung aus der Liquidationssumme zu erhalten.

IX. NEBENTÄTIGKEITEN UND VEREINSINTERESSEN

Art. 25 Nebentätigkeiten und Vereinsinteressen

[1]Aufgaben innerhalb des Vereins die im Interesse des Vereines stehen und welche nicht dem Vorstand vorbehalten sind, können per Antrag von jedem Aktivmitglied wahrgenommen werden. Ziel und Zweck solcher zusätzlichen Aufgaben sind an der HV festzuhalten und werden jährlich überprüft.

[2]Aussererhalb der ordentlichen und ausserordentlichen Tätigkeiten des Vereins, dürfen Mitglieder nicht im Namen des Vereins Handlungen ausführen. Dies beinhaltet im Speziellen die Ausbildung von Tauchschülern oder die Entgegennahme und Ausführung von Taucharbeiten.

[3]Das Vereinsinteresse ist in jedem Fall zu wahren und während ordentlicher und ausserordentlicher Tätigkeiten ist stets im Sinne des Vereins zu handeln.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Schlussbestimmungen

[1]Soweit diese Statuten nichts Anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Art. 60 bis 79 des ZGB.

[2]Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung resp. an der HV vom 5. Januar 2019 genehmigt worden. Sie treten somit rechtsgültig in Kraft.

Für die Tauschule Redsnapper zeichnen:

Balsthal, den 5. Januar 2019

Der Präsident:

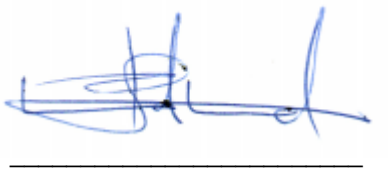

Der Aktuar: